



Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schadenersatzrecht
geändert wird (Schadenersatzrechts-
Änderungsgesetz 2011 –
SchRÄG 2011);
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Frauenring übermittelt zu oben angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme:

Zu den Zielen der Novelle:

Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Da diese Regelung primär Fragestellungen der reproduktiven Gesundheit von Frauen berührt, ist es in keiner Weise nachvollziehbar, dass dieses Gesetzesvorhabens keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen haben sollte, wie dies im Vorblatt zum Vorhaben festgehalten ist. Es wird in diesem Zusammenhang dringend eingefordert, dass alle Gesetzesvorhaben tatsächlich einer ohnehin verpflichtenden Genderprüfung durch Personen mit Genderkompetenz unterzogen werden.

Der Österreichische Frauenring vertritt die Auffassung, dass jegliche Gesetzesänderung selbstverständlich sicherzustellen hat, dass einerseits menschenrechtliche Verpflichtungen Österreichs und andererseits auch das Prinzip der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern unter Artikel 7 Abs 2 B-VG eingehalten werden. Diesbezüglich wird auf die einschlägigen Verpflichtungen Österreichs hingewiesen, insbesondere unter der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. I Nr. 443/1982, insbesondere Artikel 2, 3 und 12).

Terminologie:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die vorgeschlagene Regelung primär eine Angelegenheit der reproduktiven Gesundheit von Frauen ist, da sie unmittelbar auf die Möglichkeit einer Frau Einfluss nimmt, anhand von Diagnosen, die dem medizinisch-diagnostischen Stand der Wissenschaft zu entsprechen haben, eine qualifizierte Entscheidung über einen Abbruch einer Schwangerschaft oder die Fortsetzung einer Schwangerschaft bei der Möglichkeit des Vorliegens bestimmter Krankheiten oder Beeinträchtigungen des Embryos und des Fötus zu entscheiden.

Entgegen der Terminologie in den Materialien geht es beim vorliegenden Entwurf also wesentlich um die Rechte von Frauen, die – vermeintlich zugunsten einer symbolischen „Aufwertung“ von Kindern, die mit einer Beeinträchtigung geboren werden – beschnitten werden sollen. Dazu ist folgendes auszuführen:

Allgemein:

Die Tatsache, dass Personen mit Beeinträchtigungen durch ein Versäumnis an gesetzgeberischen und politischen Maßnahmen nach wie vor sehr stark diskriminiert werden, steht außer Zweifel. Dass diese Diskriminierung alle Bereiche des Lebens betrifft, und sowohl auf struktureller, als auch auf symbolischer Ebene stattfindet ist ebenso empörend wie menschenrechtswidrig.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Debatten zur gesellschaftlichen Situation von Personen mit Beeinträchtigungen im deutschsprachigen Raum eine Geschichte haben, die auch in die Zeit des NS-Regimes zurückreicht. Die massive gesellschaftliche Diskriminierung von Personen mit Beeinträchtigungen hat nicht zuletzt ihre Wurzel auch in dieser Geschichte und der in Österreich sehr spät und teilweise mangelhaft erfolgten kritischen Auseinandersetzung mit der NS-Zeit und den Kontinuitäten nationalsozialistischer Ideologie.

Der Österreichische Frauenring unterstützt daher Forderungen nach allen Maßnahmen, die in umfassender Weise die Wahrung der Menschenrechte von Frauen, Männern, Mädchen und Burschen mit Beeinträchtigungen sicherstellen. Der Österreichische Frauenring fordert weiters, dass der Situation von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, da diese von mehrfacher Benachteiligung und teilweise besonderer Gewaltbetroffenheit geprägt ist. Der Österreichische Frauenring konstatiert mit Besorgnis, dass Frauen und Mädchen offenbar keine eigene Repräsentation in zivilgesellschaftlichen Verbänden haben, die Interessen von Personen mit Beeinträchtigungen vertreten.

Um gesellschaftliche Diskriminierung von Personen mit Beeinträchtigung zu beenden, ist finanzielle Absicherung von Personen mit einer Beeinträchtigung bzw. der Abgeltung des finanziellen Mehraufwands, der durch eine Beeinträchtigung verursacht ist, diesbezüglich bei weitem nicht der einzige, aber nichtsdestotrotz ein ganz wesentlicher Punkt.

Jedoch ist aus Sicht des Österreichischen Frauenrings klar zu unterscheiden zwischen Maßnahmen, die der Diskriminierung von Personen mit Beeinträchtigungen auf struktureller und symbolischer Ebene entgegenwirken und **Maßnahmen, welche die Rechte von Frauen auf reproduktive Gesundheit beeinträchtigen**.

Es ist aus Sicht des Österreichischen Frauenrings ein unzulässiger Schluss, dass die Verhinderung oder Einschränkung der Möglichkeit, eine Schwangerschaft aufgrund einer möglichen Krankheit oder Beeinträchtigung des Embryo bzw. Fötus abzubrechen, dazu führen würde, dass Personen mit einer Beeinträchtigung weniger stark diskriminiert würden. Das Argument, dass Kinder mit Beeinträchtigung als „Schaden“ wahrgenommen würden, weil ÄrztInnen zivilrechtlich zum Ersatz des durch die Beeinträchtigung entstehenden Mehraufwands an Unterhaltskosten verpflichtet werden können, wenn sie nachgewiesenermaßen einen Behandlungsfehler begangen haben, ist irreführend. Nicht das „Kind“ ist der „Schaden“, sondern die – oftmals massive – **finanzielle und persönliche Mehrbelastung**, die gegebenenfalls durch die Behinderung für die Mutter des Kindes oder auch für beide Eltern des Kindes entsteht. In diesem Zusammenhang sei ganz besonders auf Alleinerzieherinnen verwiesen, die bereits oft mit einem oder mehreren gesunden Kindern nahe an der Armutsgrenze leben müssen. Jedenfalls schwieriger würde sich die Lebenssituation gestalten, wenn aufgrund eines Pränataldiagnostikfehlers ein Kind mit Beeinträchtigungen auf die Welt kommt und die enorme finanzielle Mehrbelastung von dem betreffenden Arzt oder der Ärztin nicht als Schadenersatzforderung geltend gemacht werden kann.

Die Herausnahme der Haftung für ein solches ärztliches Fehlverhalten aus dem Schadenersatzrecht erscheint als völlig verfehlt und systemwidrig. Es ist nicht einsehbar, weshalb vorwerfbare Behandlungsfehler in jedem anderen medizinischen Bereich Schadenersatzpflichten auslösen, eine mangelnde ärztliche Sorgfalt bei der Pränataldiagnostik

jedoch völlig ohne rechtliche Konsequenzen für den behandelnden Arzt oder die Ärztin bleiben sollte.

Das dem Entwurf zugrundeliegende Argument „Kind als Schaden“ ist weder sprachlich noch logisch zutreffend. Aus Sicht des Österreichischen Frauenrings ist der vorliegende Gesetzesentwurf in keiner Weise geeignet, das erwünschte Ziel – einen symbolischen Abbau der Diskriminierung von Personen mit Beeinträchtigung – zu erreichen. Vielmehr wären zu diesem Zweck gänzlich andere Maßnahmen notwendig, die nicht nur, aber insbesondere auch, die finanzielle Absicherung von Personen mit Beeinträchtigung umfassen.

Aus relevanten Menschenrechtsinstrumenten, wie beispielsweise dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, sowie des UN-Kinderrechtsübereinkommens (BGBl. 1993/7), ist jedenfalls nicht abzuleiten, dass deren Bestimmungen, wie beispielsweise das Recht auf Leben, bereits vor der Geburt anwendbar wären. Für die Frage, wann „Leben beginnt“, wird vom ausschlaggebenden UN-Komitee über die Rechte des Kindes auf die jeweils nationale Rechtsordnung verwiesen.¹

Österreich anerkennt bei Ungeborenen lediglich im Bereich des Erbrechtes einen rechtlichen Status. In allen anderen Bereichen wird erst durch die Geburt die Möglichkeit geschaffen, als Rechtssubjekt TrägerIn von Grund- und Menschenrechten zu sein. Insofern kann weder aus Artikel 6 der Kinderrechtskonvention, noch aus Artikel 10 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. III Nr. 155/2008) abgeleitet werden, dass Schwangerschaftsabbrüche aufgrund einer möglichen Behinderung gegen die Verpflichtungen Österreichs unter diesen Konventionen verstoßen.

Sehr wohl ist Österreich aber unter Artikel 2 und 12 der UN-Frauenrechtskonvention verpflichtet, Frauen den Zugang zu angemessener medizinischer Versorgung allgemein sowie zu Schwangerschaftsabbruch im Besonderen zu gewährleisten. Angemessene medizinische Versorgung inkludiert das Recht auf medizinische Diagnose und Behandlung, die dem Stand der Wissenschaft entspricht.

Im Besonderen:

Die Tatsache, dass ein Arzt oder eine Ärztin für eine mangelhafte Leistung zu haften hat, ist entscheidend für das Funktionieren unseres Gesundheitssystems. Wie sonst könnten Patientinnen Vertrauen zu ihrem Arzt oder ihrer Ärztin haben, wenn sie damit rechnen müssen, dass ärztliches Fehlverhalten folgenlos bleibt, vor allem wenn es sich um lebenslange Folgen handelt.

Die dargestellten Argumente betreffend der finanziellen Folgen eines ärztlichen Fehlverhaltens gelten selbstverständlich im Wesentlichen auch für ärztliche Behandlungsfehler, die zu einer unerwünschte Geburt von gesunden Kindern führen –beispielsweise nach missglückter Sterilisation bzw. Vasektomie.

Folgerichtig spricht – im Gegensatz zur österreichischen Judikatur – die Rechtsordnung in Großbritannien (Rees v. Darlington Memorial Hospital) Schadenersatz nicht nur für ärztliche Behandlungsfehler im Zusammenhang mit dem finanziellen Mehraufwand zu, der durch die Geburt eines Kindes mit Beeinträchtigungen entsteht. Vielmehr spricht sie konsequenterweise ebenso für die unerwünschte Geburt von völlig gesunden Kindern (ärztlicher Behandlungsfehler bei Sterilisation bzw. Vasektomie) Schadenersatz für dadurch

¹ Vgl. Marianne Schulze: Understanding the UN Convention on the Rights of People with Disabilities. A Handbook on the Human Rights of People with Disabilities. New York: Handicap International, 2010. S. 72, 73.

entstehende finanzielle Mehrbelastungen zu. Die jüngste britische Rechtsprechung anerkennt damit ausdrücklich das Recht einer Frau, ihre Familiengröße – d.h. die Anzahl der Kinder – zu begrenzen. Darüber hinaus wird auch finanzielle Abgeltung „for the pain and suffering of pregnancy and labour“, also für Schwangerschaft und Geburt selbst gewährt.

Fazit:

Seitens des Österreichischen Frauenrings wird der geplante Entwurf strikt abgelehnt und eine Neuformulierung des § 1293 Abs. 2 ABGB vorgeschlagen:

„Aus dem Umstand der Geburt können auch für ein gesundes Kind Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.“

Mit freundlichen Grüßen



Dr.ⁱⁿ Christa Pözlbauer
Vorsitzende ÖFR



Mag.^a Karin Tertinegg
Vorstandsmitglied ÖFR
Verein Österreichischer Juristinnen